



Kundmachung für Internet

Freistadt, 23.07.2025

Mag. Markus Schöberl, MBA
Leonfeldner Straße 75, 4040 Linz
Errichtung einer Gastgewerbe-Betriebsanlage in Form
eines Verkaufsanhängers auf dem Gst. Nr. 607/2, KG 41112
(Standort: Wörgersdorf 11, 4230 Pregarten);
vereinfachtes gewerberechtliches Betriebsanlagenverfahren

BEKANNTGABE
gemäß § 359 b GewO 1994

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Ansuchen des Herrn Mag. Markus Schöberl, Leonfeldner Straße 75, 4040 Linz um Erteilung der gewerbebehördlichen **Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Verkaufsanhängers auf dem Gst.Nr. 607/2, KG 41112 (Standort: Wörgersdorf 11, 4230 Pregarten)**, lt. vorgelegten Projektunterlagen.

Es ist beabsichtigt, zur Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken einen Verkaufsanhänger im Ausmaß von ca. 16 m² aufzustellen. Die Betriebsanlage umfasst nur den Verkaufsanhänger und einen Bestellbereich.

Die Betriebszeiten werden wie folgt beantragt:

Montag bis Sonntag: 08:00 bis 22:00 Uhr (anlass- und witterungsabhängig)

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass das Ausmaß der der Betriebsanlage zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und sonstigen Betriebsflächen insgesamt nicht mehr als 800 m² beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt und daher ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis **spätestens 08.08.2025** während der Amtsstunden in die Projektunterlagen Einsicht nehmen und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen.

Ort der Einsichtnahme:

- Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Zi. Nr. 229 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung).
- Stadtgemeinde Pregarten

Hinweis für die Gemeinde:

Die Gemeinde wird ersucht

- a) eine Bekanntgabe an der Amtstafel anzuschlagen und die Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen;
- b) eine Ausfertigung der Bekanntmachung samt Anschlagsklausel und die Projektunterlagen nach Ablauf der Anhörungsfrist an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt zu retournieren.

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden.

Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt durch

- Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Persönliche Verständigung der Nachbarn
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oben angeführten Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 356 und 359b der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2024;

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2024.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau
Mag. Gerhard Häuslmann

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.

